

Wer es wissen soll, erfährt es zuletzt ...

... so sollte es nicht sein: Im Folgenden einige Urteile, die es zu kennen lohnt.



KOSTEN EINER EHESCHIEDUNG IN VOLLEM UMFANG STEUERLICH ABSETZBAR

Die mit einer Ehescheidung zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten können nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf nunmehr in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden.

In dem vom Finanzgericht entschiedenen Fall hatte der nunmehr geschiedene Ehepartner Gerichts- und Anwaltskosten für die Ehescheidung aufgewandt. Die Kosten betrafen nicht nur die eigentliche Ehescheidung, sondern auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich, dem Zugewinnausgleich und dem nachehelichen

Unterhalt. Das Finanzamt erkannte die Kosten nur insoweit steuerwirksam an, als sie auf die Ehescheidung und den Versorgungsausgleich entfielen. Soweit die Aufwendungen auf die Regelung der Vermögensauseinandersetzung (Zugewinnausgleich) und der Unterhaltsansprüche entfielen, ließ das Finanzamt sie nicht zum Abzug zu.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat hingegen zugunsten des Steuerpflichtigen die gesamten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung (§ 33 des Einkommensteuergesetzes) steuerwirksam zum Abzug zugelassen. Eine Ehescheidung kann nur gerichtlich und mithilfe von Rechtsanwälten erfolgen. In dem Gerichtsverfahren müssen regelmäßig auch Regelungen zum Versorgungsausgleich, zum Zugewinn und zu den Unterhaltsansprüchen getroffen werden. Den damit zusammenhängenden Kosten können sich die Ehepartner nicht entziehen. Dabei spielt es keine Rolle, dass Teilbereiche einer Scheidung nur durch Urteil, andere Teile hingegen auch durch einen Vergleich zwischen den Ehepartnern geregelt werden können.

Mit der Entscheidung stellt sich das Finanzgericht zugleich gegen einen sogenannten Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung vom 20.12.2011 (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 20.12.2011, Bundessteuerblatt I 2011, 1286). Danach lässt die Finanzverwaltung bei Ehescheidungen einen vollständigen Abzug der Zivilprozesskosten nicht zu.

Finanzgericht Düsseldorf, Pressemitteilung vom 09.04.2013 (Az.: 10 K 2392/12 E)

BEHINDERUNGSBEDINGTER MEHRAUFWAND DURCH GRUNDSTÜCKSKAUF ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Mehraufwendungen für den behindertenberechtigten Neubau eines Hauses können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Mehraufwendungen unausweichlich waren. Zu derartigen zwangsläufigen Mehraufwendungen können im Einzelfall auch die Mehrkosten für die Anschaffung eines größeren Grundstücks gehören. Es liegt auch keine Anschaffung eines Gegenwerts vor, wenn es sich um behinderungsbedingte notwendige Baumaßnahmen handelt, die keinen über den individuellen Nutzungsvorteil hinausgehenden Gegenwert begründen.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 17.01.2013 (Az.: 14 K 399/11).

AUFWENDUNGEN FÜR EINEN TREPPENLIFT ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Auch Aufwendungen für einen Treppenlift können als außergewöhnliche Belastungen



THOMAS WAGNER, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater bei der Niederrheinischen Treuhand GmbH

geltend gemacht werden. Voraussetzung ist die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen. Für den Nachweis ist ein amts- oder vertrauensärztliches Attest im Vorfeld der Maßnahme erforderlich, da der Treppenlift ein medizinisches Hilfsmittel im weiteren Sinn ist und eine medizinische Indikation daher nicht typisierend angenommen werden kann.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.09.2012 (Az.: 11 K 3982/11)

NACHTRÄGLICHE SCHULDZINSEN BEI DEN EINKÜNFTEN AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

Schuldzinsen, die auf Verbindlichkeiten entfallen, welche der Finanzierung von Anschaffungskosten eines zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzten Wohngrundstücks dienen, können auch nach einer steuerbaren Veräußerung der Immobilie weiter als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.06.2012 (Az.: IX R67/10)

Thomas Wagner, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater ■



ABSETZBAR: Die mit einer Ehescheidung zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten können nunmehr in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden.

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon: 0203 300020. Unter www.steuern-htp.de erhalten Sie weitere Informationen.